

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Energy Schweiz.

- 1.1 Die «Energy Schweiz Gruppe» besteht aus der Energy Schweiz Holding AG und ihren aktuellen und künftigen Tochtergesellschaften, derzeit die Energy Schweiz AG («**Energy Schweiz**») und die Energy Media AG (nachfolgend, wenn gemeinsam, «**Energy Gruppe**»).
- 1.2 Mit der Energy Gruppe sind derzeit die Radiosender Energy Zürich (Energy Zürich AG), Energy Bern (Energy Bern AG), Energy Basel (Energy Basel AG), Energy Luzern (Energy Schweiz AG) und Energy St. Gallen (Energy Schweiz AG) sowie die Energy Broadcast AG (nachfolgend «**Energy Broadcast**») verbunden.
- 1.3 Energy Broadcast verbreitet verschiedene Radiosender, derzeit Vintage Radio, Rockit Radio und Schlager Radio (alle mit der Energy Gruppe und/oder Energy Broadcast aktuell oder künftig verbundenen Radiostationen und/oder Radioprogramme nachfolgend die «**Energy Sender**»; die Energy Gruppe und die Energy Sender nachfolgend, wenn gemeinsam, «**Energy**»).
- 1.4 Die Energy Schweiz AG bzw. Energy Broadcast betreiben sodann verschiedene Internet-Plattformen, insbesondere derzeit www.energy.ch, www.usgang.ch, www.thestudio.energy (Energy Schweiz AG) bzw. www.vintageradio.ch, www.rockitradio.ch, www.schlagerradio.ch, (Energy Broadcast; (nachfolgend alle gemeinsam die «**Energy Plattformen**») sowie diverse Social Media Plattformen, derzeit insbesondere auf Facebook, Instagram und TikTok (nachfolgend alle gemeinsam die «**Social Media Plattformen**»).
- 1.5 Energy betreibt, vermarktet, unterstützt und/oder veranstaltet medienübergreifend und über alle Medienkanäle (insbesondere über die Energy Sender, die Energy Plattformen, die Social Media Plattformen, über weitere Online-Plattformen, via Mobile, Print und TV, nachfolgend alle gemeinsam die «**Medienkanäle**») eigene Aktivitäten oder solche von Dritten, insbesondere, Auftritte, Projekte, Produkte (wie z.B. die Energy Card, die Energy One Membership oder Schweizer Fakten) oder Events (nachfolgend alle gemeinsam die «**Energy Aktivitäten**»), die unter die Energy Aktivitäten fallenden Produktionen und Dienstleistungen jeweils «**Dienstleistungen**» oder «**Produktionen**»).
- 1.6 Die Energy Media AG vermarktet die Werbezeit aller Energy Sender, weiterer Radiostationen und/oder solche von Dritten sowie der Energy Aktivitäten. Die Energy Schweiz AG kann (insbesondere ausserhalb der Vermarktung der Energy Sender) Medienkanäle und Energy Aktivitäten vermarkten.
- 1.7 Energy Media AG und/oder Energy Schweiz AG (nachfolgend gemeinsam «**Energy Media**») schliessen – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart – Werbeaufträge jeweils in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab.

2. Geltungsbereich.

- 2.1 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten unter Vorbehalt gesetzlicher Vorschriften für alle Rechte und Pflichten unter den zwischen Werbeauftraggebern und Energy Media abgeschlossenen Werbeaufträgen die vorliegenden Werbebedingungen (nachstehend «**Werbebedingungen**»), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Energy (nachstehend «**AGB**») sowie die jeweils gültigen Tarifdokumentationen (Werbebedingungen, AGB und Tarif-dokumentation nachstehend, wenn gemeinsam, die «**Vertragsbedingungen**»).

- 2.2 Die jeweils aktuellen Fassungen der Vertragsbedingungen werden auf <https://energy.ch/mediacenter/agb> veröffentlicht und/oder dem Werbeauftraggeber in geeigneter Form (z.B. per E-Mail) zugestellt.
- 2.3 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Werbebedingungen einerseits und den AGB oder anderen Vertragsbedingungen andererseits gehen die Werbebedingungen vor.
- 2.4 Allfällige weitere Richtlinien, Einschränkungen oder spezielle Konditionen (wie Richtlinien oder AGB von Radiostationen), kommen nur dann zur Anwendung, wenn auf solche ausdrücklich und schriftlich verwiesen wird.
- 2.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere vorformulierte Vertragsbedingungen von Werbeauftraggebern, Media-Agenturen oder Dritten sind wegbedungen.
- 2.6 Die in den vorliegenden Werbebedingungen verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

3. Definitionen.

- 3.1 Als **Werbefauftrag** im Sinne dieser AGB gilt jeder Vertrag zwischen Energy Media und einem Werbeauftraggeber betreffend Herstellung, Integration, Ausstrahlung und/oder Aufschaltung (nachfolgend gemeinsam auch «**Verbreitung**») von Werbung, Sponsoring oder weiteren Formen der kommerziellen Kommunikation (nachfolgend «**Werbung**») auf einem Medienkanal (nachfolgend «**Werbeträger**»).
- 3.2 Als **Werbefauftraggeber** gilt ein Werbetreibender oder eine Werbe- bzw. Media-Agentur (nachfolgend «**Agentur**»), sofern diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt.
- 3.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Elektronische Erklärungen (E-Mail) sind der Schriftform gleichgestellt.

4. Agenturbestimmung.

Werbefaufträge von Agenturen werden von Energy Media nur für namentlich genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. Energy Media ist berechtigt, von Agenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen. Ein von einer Agentur vertretener Werbeauftraggeber kann sich gegenüber Energy Media nur durch Zahlung an Energy Media gültig von seiner Zahlungsverpflichtung befreien.

5. Abschluss der Werbefaufträge.

- 5.1 Ein Werbeauftrag zwischen Energy Media und dem Werbeauftraggeber kommt mit der schriftlichen Erklärung des Kunden, wonach er die Offerte von Energy annimmt (die «**Annahmeerklärung**») oder mit dem Eingang einer schriftlichen Bestätigung von Energy Media beim Werbeauftraggeber zustande (die «**Auftragsbestätigung**»).
- 5.2 Ohne schriftlichen Widerspruch des Werbeauftraggebers innert 48 Stunden seit Zugang einer Auftragsbestätigung gilt die Auftragsbestätigung von Energy Media als vollständig und richtig. Die Veröffentlichung der Werbung ersetzt in allen Fällen die Auftragsbestätigung.
- 5.3 Der Werbeauftraggeber kann Werbezeit und/oder Werbefläche reservieren (die «**Reservation**»). Er verpflichtet sich dabei, die Reservation bei Radiowerbung bis 7 Arbeitstage vor Ausstrahlung bzw. bei Onlinewerbung bis 5 Arbeitstage vor Aufschaltung und bei TV-Werbung bis 40 Arbeitstage vor Ausstrahlung schriftlich zu

bestätigen oder zurückzuziehen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestätigung oder kein Rückzug, wird die Reservation automatisch verbindlich.

- 5.4 Verwendet der Werbeauftraggeber ein von Energy Media gegebenenfalls zur Verfügung gestelltes Online-Buchungstool, kann der Werbeauftraggeber den Werbeauftrag online reservieren (die «**Offertanfrage**»). Der Werbeauftraggeber muss die Offertanfrage bis 7 Arbeitstage vor der ersten Veröffentlichung schriftlich oder elektronisch bestätigen oder zurückziehen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestätigung oder kein Rückzug, wird die Offertanfrage automatisch verbindlich. Online-Buchungen, die weniger als 7 Arbeitstage vor der ersten Veröffentlichung gemacht werden, gelten automatisch als verbindliche Offertanfragen. Für die Online-Buchungen gelten ergänzend die Bestimmungen eines separat abzuschliessenden Zugangsvertrages samt entsprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Rücktritt vom Vertrag.

- 6.1 In einzelnen begründeten Fällen kann Energy Media dem Werbeauftraggeber vor Beginn der Verbreitung nach eigenem Ermessen eine Rücktrittsmöglichkeit einräumen. Ein Rücktritts Antrag ist in jedem Falle schriftlich an Energy Media zu richten. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn und sobald Energy Media ihm ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 6.2 Gewährt Energy dem Werbeauftraggeber auf dessen Antrag hin einen Rücktritt vom Vertrag, schuldet der Werbeauftraggeber Energy in jedem Fall folgende Konventionalstrafen:
- (i) Rücktritt bis 11 Arbeitstage vor Beginn der Verbreitung: 50% des Nettowertes der jeweiligen Produktion/Dienstleistung;
 - (ii) Rücktritt innerhalb der letzten 10 Arbeitstage vor Beginn der Verbreitung: Volle Entschädigung gemäss Vertrag, sofern die entsprechende Werbezeit nicht innerhalb von 8 Wochen nachgeholt werden kann.
- 6.3 Neben der Konventionalstrafe bleiben nicht annullierbare Drittkosten (z.B. Sprechergagen) in jedem Fall geschuldet.
- 6.4 Die in Werbeaufträgen vereinbarten oder die anwendbaren gesetzlichen Kündigungsbestimmungen von Verträgen bleiben neben dem von Energy in begründeten Einzelfällen gewährten Rücktritt vom Vertrag in jedem Fall anwendbar.

7. Werbemittel.

- 7.1 Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, Energy Media die für die Verbreitung auf dem jeweiligen Medienkanal (Ausstrahlung Radio, Integration Website etc.) der Werbung notwendigen Werbemittel (inkl. notwendiges Material wie Sendeunterlagen, Sendekopien, Motivpläne, Promotionsmaterial, Sponsoringmaterial, Billboards, Audiofiles, Videofiles etc.) sowie neue Werbemittel innerhalb einer laufenden Kampagne im von Energy Media verlangten Format, Qualität und Zeitpunkt auf eigene Kosten und frei Haus zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der Werbemittel ist allein der Werbeauftraggeber verantwortlich. Der Werbeauftraggeber ist insbesondere dafür verantwortlich und sichert zu, dass die Werbemittel, -formen und -inhalte weder direkt noch indirekt, (d.h. insbesondere auch nicht über eine Verlinkung zu weiteren Inhalten und Plattformen), Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Namens-, Persönlichkeits- oder Markenrechte verletzen noch gegen andere gewerbliche Schutzrechte oder gegen wettbewerbsrechtliche (JWG, PBV), rundfunkrechtliche (RTVG) und weitere Bestimmungen (wie Lotteriel-, Spielbanken-, Straf-,

Heilmittel-, Alkohol-, Lebensmittelgesetz usw.) und Grundsätze (wie Grundsätze der Lauterkeitskommission) der Schweiz verstossen. Ziff. 9 ist anwendbar.

- 7.3 Energy Media ist nicht verpflichtet, die vom Werbeauftraggeber gelieferten Werbemittel zu prüfen. Energy Media sowie die Werbeträger behalten sich trotz rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, vom Werbeauftraggeber gelieferte Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen (insbesondere Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität) oder bei hör-/sichtbarer Mitwirkung von Energy Mitarbeitern zurückzuweisen. Energy Media teilt dem Werbeauftraggeber eine Zurückweisung jeweils unverzüglich mit. Der Werbeauftraggeber ist in diesem Falle dazu verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Werden die Werbemittel oder Ersatz-Werbemittel nicht rechtzeitig geliefert oder entsprechen sie den umschriebenen Anforderungen nicht, so behält sich Energy Media vor, bei ihr vorhandene einwandfreie Unterlagen des Werbeauftraggebers zu verwenden.
- 7.5 Anpassungen von Werbemitteln, sei dies infolge (i) Abweichungen von vereinbarten Anforderungen, (ii) behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen oder (iii) wenn es Energy Media sonst aus wichtigen sachlichen Gründen für notwendig erachtet, sind vom Werbeauftraggeber auf eigene Kosten vorzunehmen. Energy Media behält sich bei zeitlicher Dringlichkeit vor, die Änderungen auf Kosten des Werbeauftraggebers selber vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es gilt die Regelung gemäss Ziff. 10.1.
- 7.6 Ansprüche gegen Energy Media wegen der Verbreitung falscher Werbung bzw. der Verwendung falscher Werbemittel sind ausgeschlossen, wenn die Werbemittel Energy Media versehentlich zugestellt wurden oder falsch beschriftet waren. Der Werbeauftraggeber trägt in jedem Fall das Risiko von Übermittlungsfehlern.
- 7.7 Energy Media bewahrt die ihr zur Verfügung gestellten Werbemittel während einem (1) Jahr in geeigneter Weise auf (z.B. elektronische Speicherung). Verlangt der Werbeauftraggeber die Werbemittel nicht innert dieser Frist ausdrücklich und auf eigene Kosten zurück, ist Energy Media berechtigt, sie zu löschen bzw. zu vernichten.
- 7.8 Es gelten die Mitwirkungspflichten des Werbeauftraggebers und die Gewährleistungs-/Haftungsbestimmungen gemäss den AGB sowie die spezifischen Werbeträgerregelungen (nachfolgend ab Abschnitt B).

8. Verbreitung der Werbung.

- 8.1 Energy Media ist für die vereinbarte Verbreitung der Werbung auf dem jeweiligen Werbeträger verantwortlich.
- 8.2 Energy Media wird sich nach bestem Wissen und Gewissen darum bemühen, die Verbreitung der Werbung in dem vom Werbeauftraggeber gewünschten Zeitpunkt und/oder Ort vornehmen zu lassen, ohne hierfür eine Gewähr zu übernehmen. Sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart, ist ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung und oder auf eine bestimmte Positionierung innerhalb der auf dem Werbeträger verbreiteten Werbung ausgeschlossen.
- 8.3 Bei einer nur geringfügigen zeitlichen oder örtlichen Verlagerung der Verbreitung der Werbung innerhalb der gleichen Tarifstufe bleibt der vereinbarte Tarif/Preis jedenfalls geschuldet. Bei erheblichen Verschiebungen wird der Werbeauftraggeber unverzüglich informiert. Als erhebliche Verschiebungen gelten insbesondere die Verbreitung ausserhalb des vereinbarten Tages bzw. Zeitraums bzw. der vereinbarten Tarifstufe. Sofern der Werbeauftraggeber der Verschiebung der Werbung bzw. der Einbettung der Werbung in ein

anderes Umfeld nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis in die Verschiebung.

- 8.4 Im Fall, dass die Werbung weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Werbeauftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes Umfeld widerspricht, werden ihm allfällig bereits an Energy Media geleistete Vergütungen gutgeschrieben. Weitere Ansprüche des Werbeauftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
- 8.5 Kann die Verbreitung aus Umständen, die der Werbeauftraggeber zu vertreten hat, nicht vollzogen werden, insbesondere weil er Energy Media Werbemittel und/oder dazugehörige Materialien der Werbemittel nicht rechtzeitig, fehlerhaft, falsch gekennzeichnet oder in abweichendem Format zur Verfügung gestellt hat, bleibt Energy Media berechtigt, die gemäss Werbeauftrag vereinbarte Vergütung vollumfänglich in Rechnung zu stellen. Dem Werbeauftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu.
- 8.6 Kann die termingerechte Verbreitung der Werbung aus technischen Gründen/Störungen, höherer Gewalt oder anderen weder von Energy Media noch dem Werbeträger zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Verbreitung der Werbung von Energy Media so rasch als möglich nachgeholt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Haftung aus höherer Gewalt in Ziff. 31.
- 8.7 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, hat der Werbeauftraggeber keinerlei Anspruch auf einen thematischen Konnex zwischen Werbung und Inhalten auf dem Werbeträger (Radioprogramm, Website-Inhalte, Veranstaltungskonzepte, Zielgruppen etc.). Energy Media bzw. die Werbeträger bleiben in der Gestaltung und Anpassung der Inhalte der Werbeträger (Programmgestaltung, Websitegestaltung, Konzepte etc.) ausdrücklich frei.
- 8.8 Energy Media achtet nach Möglichkeit auf einen Konkurrenzausschluss – ein solcher wird aber weder für einen bestimmten Werbeträger überhaupt noch innerhalb der vereinbarten Verbreitungszeitpunkte und -orte (z.B. der jeweilige Werbeblock oder die jeweilige Onlinekampagne) vereinbart oder zugesichert.
- 8.9 Sofern und soweit eine Abnahme der Werbung durch den Werbeauftraggeber gemäss den Bestimmungen in den AGB (Abnahme von Produktionen) nicht bereits ausdrücklich erfolgt ist, hat der Werbeauftraggeber die Werbung anlässlich der erstmaligen Verbreitung zu prüfen und Energy Media allfällige Beanstandungen umgehend, spätestens aber innert 5 Arbeitstagen, schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Rügefrist gilt die Werbung in jedem Fall als genehmigt.
- 8.10 Für die Messung der von Energy Media erbrachten Leistungen (z.B. Werbezeiten etc.) sind ausschliesslich die von Energy Media oder vom jeweiligen Werbeträger verwendeten Messmethoden (z.B. Radiocontrol, Mediapulse Online Data etc.) massgebend, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.
- 8.11 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Ablieferung und Abnahme von Produktionen und die Gewährleistungs-/Haftungsbestimmungen gemäss den AGB sowie die spezifischen Werbeträgerregelungen (nachfolgend ab Abschnitt B).

9. Rechtesituation, Freistellung, Haftung.

- 9.1 Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbemittel/Werbung notwendigen Rechte auf eigenen Namen und eigene Rechnung einzuholen.

- 9.2 Der Werbeauftraggeber ist dafür verantwortlich und sichert zu, dass er über sämtliche zur Verbreitung der Werbemittel/der Werbung im entsprechenden Werbeträger erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte (insbesondere auch die Senderechte und andere Distributionsrechte für SUIISA-Repertoire) verfügt und räumt Energy Media mit Abschluss des Werbeauftrages die zur Erfüllung des Werbeauftrages erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ein.
- 9.3 Der Werbeauftraggeber räumt Energy Media das Recht ein, die Werbung/die Werbemittel wo nötig mit den gesetzlich notwendigen Deklarationen (z.B. Bezeichnung als «Werbung», «Sponsoring», «Anzeige» o.ä.) zu versehen, insbesondere um dem werbe- und presserechtlichen Trennungsgebot entsprechen zu können.
- 9.4 Wird Energy Media vom Werbeauftraggeber mit der Herstellung von Werbemitteln betraut, so verbleiben sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte des Werkes bei Energy Media. Dem Werbeauftraggeber wird ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht am Werbemittel zum Zweck der Werbung eingeräumt, welches mit dem Preis für das Werbemittel abgesehen ist.
- 9.5 Energy Media und/oder Energy sind Eigentümerinnen bzw. Rechteinhaberinnen sämtlicher Namen-, Urheber-, Leistungsschutz-, Marken- und anderer Kennzeichnungs- und Schutzrechte im Zusammenhang mit ihren Sendungen bzw. Sendeinhalten inkl. Titel und verwendetem Material (nachstehend gemeinsam «**Energy Rechte**»). Jede Verwendung der Energy Rechte, insbesondere auch des Namens und des Logos (z.B. zwecks Hinweises auf ein Sponsoring-Engagement etc.) bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Energy Media. Eine solche Zustimmung ist zeitlich in jedem Fall auf die Dauer des Werbeauftrages beschränkt.
- 9.6 Der Werbeauftraggeber hält Energy Media von jeglichen Ansprüchen Dritter (z.B. Beseitigungsansprüche, Schadenersatzansprüche, anderweitige Entschädigungszahlungen, insbesondere auch wegen Verletzung von Zusicherungen im Zusammenhang mit Ziff. 7.2 und 9.2) frei und haftet für sämtliche Energy Media entstehende Schäden in diesem Zusammenhang. Die Haftung umfasst neben den dem Dritten allenfalls gerichtlich zugesprochenen Schadenersatzansprüchen auch sämtliche Kosten von Energy Media im Zusammenhang der Abwehr der Ansprüche (Anwaltskosten, Gerichtskosten etc.).
- 9.7 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen gemäss den AGB.

10. Preise, Preisänderungen.

- 10.1 Die von Energy Media in den Tarifdokumentationen publizierten Preise stellen ausschliesslich die Vergütung für die Verbreitung (Ausstrahlung, Aufschaltung etc.) der Werbung dar und enthalten keine Produktions- und/oder weitere anfallende Kosten. Sofern Produktionskosten und/oder weitere Kosten anfallen, werden diese dem Werbeauftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.2 Energy Media behält sich vor, die Tarife/Tarifdokumentationen jederzeit zu ändern. Für rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen wirksam, wenn sie von Energy Media mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verbreitung (Ausstrahlung, Aufschaltung) angekündigt werden.
- 10.3 Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Werbeauftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Der Werbeauftraggeber hat Energy Media seinen Rücktritt innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Preisänderungsanzeige schriftlich zu erklären, ansonsten Energy Media berechtigt ist, die Werbung zum neuen, höheren Tarif zu verbreiten.

10.4 Das Rücktrittsrecht im Falle von Preiserhöhungen gemäss Ziff. 10.3 vorstehend ist ausgeschlossen, sofern der Werbeauftrag auf ein bestimmtes Werbevolumen abgeschlossen worden ist (sog. Volumendeal).

10.5 Die in den Tarifen/Tarifdokumentationen angegebenen Preise verstehen sich stets exkl. Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

11. Rabatte und Nachlässe im Besonderen.

11.1 Wenn in den jeweils gültigen Tarifdokumentationen so vorgesehen, gewährt Energy Media unter ausdrücklichem Verweis auf Ziff. 11.3 und 11.4 auf die publizierten Tarife Jahresabschlussrabatte oder Pauschalnachlässe (Sozialtarif oder Kulturtarif).

11.2 Die Rabatte/Nachlässe werden auf Basis des zum Berechnungszeitpunkt eingebuchten Jahresbuchungsvolumens (Werbesekunden pro Kalenderjahr) berechnet und bei Rechnungsstellung berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung erfolgt spätestens bei Beendigung des Auftragsjahres rückwirkend, entsprechend der tatsächlich verbreiteten Werbeleistung.

11.3 Agenturen erhalten, sofern sie die Werbeauftraggeber beraten oder entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine in der jeweils gültigen Tarifdokumentation ausgewiesene Beratungskommission, vorbehaltlich Eingang der Zahlung des Werbeauftraggebers bei Energy Media. Der Werbeauftraggeber stimmt zu, dass Energy Media die Agenturen für spezielle zusätzliche Leistungen, welche bei Energy Media zu einer Aufwandsminderung oder Risikominimierung führen, zusätzlich und direkt entschädigen kann.

11.4 Agenturen sichern Energy Media die rechtmässige Verwendung der ihnen gewährten Rabatte zu. Agenturen sichern Energy Media insbesondere zu, dass die Gewährung und Auszahlung der Rabatte nicht zu einer Rechts- oder Vertragsverletzung durch die Agentur führt. Die Agentur sichert Energy Media weiter zu, dass sie die Werbeauftraggeber vollständig und transparent über die Rabatte und weiteren von Energy Media allfällig geleisteten Entschädigungen informiert hat und dass sie die Rabatte den Werbeauftraggebern vollständig weitervergütet, soweit der Werbeauftraggeber nicht explizit darauf verzichtet hat.

12. Rechnungsstellung, Zahlung.

12.1 Die Leistungen von Energy Media werden laufend nach Abschluss der Verbreitung der Werbung und jedenfalls per Ende eines jeden Monats in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

12.2 Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist Energy Media ohne weitere Mahnung berechtigt, die Werbung vom jeweiligen Werbeträger aus- oder ganz abzusetzen. Der Vergütungsanspruch von Energy Media für die aus- oder abgesetzte Verbreitung bleibt in diesem Fall bestehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Werbeauftraggeber sind ausdrücklich vorbehalten.

13. Datenschutz.

13.1 Es gelten die Datenschutzbestimmungen gemäss AGB sowie die Energy Datenschutzbestimmungen.

13.2 Der Werbeauftraggeber nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass Energy Media folgende Daten zur Erstellung von Werbendruckdaten verwenden kann: Werbeauftraggeber, Kampagne, Laufzeit, Brutto- und/oder Nettopreis. Diese Daten können auch an Dritte, welche

solche Werbendruck-Statistiken erstellen, weitergeleitet werden (z.B. Media Focus Schweiz, Bakom etc.).

B. Radiowerbung im Besonderen.

14. Radiospots.

Der Werbeauftrag umfasst im Falle der Radiowerbung die Buchung, Disposition und Ausstrahlung von Werbung über sämtliche von Energy Media vermarkteten Radiostationen, insbesondere über die Energy Sender (nachfolgend «**Radiospots**»), inkl. oder exkl. Beratung, Kreation von Radiospots, Erstellung von Mediaplänen oder administrativer Dienstleistungen (nachfolgend «**Media-dienstleistungen**»).

15. Anlieferung der Werbemittel.

Ohne anderslautende Vereinbarung hat der Werbeauftraggeber die Werbemittel/Sendeunterlagen für Radiospots spätestens 4 Arbeitstage vor der ersten Verbreitung (Ausstrahlung) als Tonträger in CD-Qualität oder als digitales File anzuliefern.

16. Umbuchungen.

16.1 Der Werbeauftraggeber kann bei Energy Media die Umbuchung verbindlich gebuchter Radiospots beantragen. Ein Umbuchungsantrag hat spätestens 10 Arbeitstage vor der vereinbarten Ausstrahlung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und ist in jedem Fall nur dann möglich, wenn das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen aufrechterhalten bleibt, sich die Ausstrahlung des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert und Energy Media bzw. die gebuchten Radiostationen hinsichtlich der gewünschten neuen Ausstrahlungstermine über hinreichend freie Kapazitäten verfügen.

16.2 Energy Media kann einen Umbuchungsantrag jederzeit ablehnen.

17. Ausstrahlung.

17.1 Radiospots werden grundsätzlich in maximal drei Werbeblöcke pro Sendestunde zusammengefasst und ausgestrahlt.

17.2 Die in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Zeiten sind Richtzeiten. Innerhalb der gleichen Sendestunde kann die Ausstrahlung bis zu 60 Minuten von den Richtzeiten abweichen.

17.3 Ausstrahlungswünsche ausserhalb der geplanten Werbeblöcke sind auf Anfrage des Werbekunden hin möglich, bedürfen aber einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

17.4 Sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist, ist ein Anspruch auf eine Platzierung des Radiospots in einem bestimmten Werbeblock und/oder Anspruch auf eine bestimmte Position des Radiospots innerhalb eines Werbeblocks ausgeschlossen. Energy Media behält sich insbesondere vor, Mehrfachbelegungen oder aufeinander Bezug nehmende Radiospots innerhalb eines oder mehrerer Werbeblöcke abzulehnen.

17.5 Energy Media achtet innerhalb eines Werbeblocks auf Konkurrenz-ausschluss, ohne einen solchen zuzusichern.

18. Preise.

18.1 Die Preise, Rabatte und weiteren Konditionen richten sich nach den jeweils gültigen Tarifdokumentationen von Energy Media und/oder den jeweils gebuchten Radiostationen.

18.2 Von Energy Media erbrachte Mediadienleistungen werden zu den jeweils gültigen Dienstleistungstarifen von Energy Media erbracht und separat verrechnet.

C. Onlinewerbung im Besonderen.

19. Onlinewerbung.

Der Werbeauftrag umfasst im Falle von Onlinewerbung die Buchung, Disposition und Aufschaltung von Werbung über sämtliche von Energy Media vermarkteten Websites/Werbeflächen und kann sämtliche angebotenen Werbeformen/-formate für Online, Internet-TV, Mobile- und Gameaktivitäten beinhalten, inkl. oder exkl. Erbringung von Mediadienleistungen.

20. Anlieferung der Werbemittel.

Ohne anderslautende Vereinbarung hat der Werbeauftraggeber die Werbemittel für Onlinewerbung spätestens 5 Arbeitstage vor der ersten Verbreitung (Aufschaltung) und gemäss den Formatvorgaben in der Tariffdokumentation anzuliefern.

21. Umbuchungen.

21.1 Der Werbeauftraggeber kann bei Energy Media die Umbuchung verbindlich gebuchter Onlinewerbung beantragen. Ein Umbuchungsantrag hat spätestens 5 Arbeitstage vor der vereinbarten Aufschaltung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und ist in jedem Fall nur dann möglich, wenn das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen aufrechterhalten bleibt, sich die Aufschaltung des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert und Energy Media bzw. Websites hinsichtlich der gewünschten neuen Aufschaltungstermine und -orte (Website inkl. Subsites) über hinreichend freie Kapazitäten verfügen.

21.2 Energy Media kann einen Umbuchungsantrag jederzeit ablehnen.

22. Aufschaltung, Platzierung.

Gebuchte Werbeformen werden von Energy Media gemäss den im Werbeauftrag vereinbarten Kriterien (hinsichtlich Zeit und/oder Ort auf der Website/Subsite) aufgeschaltet und platziert. Kann die termingerechte Aufschaltung/Platzierung der Werbung aus Gründen betreffend Gestaltung der Website nicht eingehalten werden, wird die Verbreitung der Werbung von Energy Media auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen Platz innerhalb der betreffenden Website/Subsite verlegt.

23. Verantwortung.

23.1 Einzig der Werbeauftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die für eine Werbung verwendeten Inhalte verlinkter externer Websites nicht gegen gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder gegen die guten Sitten verstossen. Stellt Energy Media dennoch rechtswidrige Inhalte fest, können Werbungen und insbesondere Verlinkungen ohne Vorankündigung entfernt werden. Der Werbeauftraggeber hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung. Schadenersatzansprüche gegen den Werbeauftraggeber bleiben vorbehalten.

23.2 Der Werbeauftraggeber nimmt mit Abschluss des Werbeauftrages zustimmend zur Kenntnis, dass eine 100%ige Verfügbarkeit der als Werbeträger verwendeten Websites technisch nicht zu realisieren ist. Energy Media und/oder die Betreiber der vermarkteten Websites bemühen sich jedoch, die Websites möglichst konstant verfügbar zu halten. Insbesondere Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Ereignisse, die nicht im Machtbereich von Energy

Media und/oder der Websitebetreiber stehen (wie z.B. Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen, Stromausfälle etc.), können zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Websites führen. Alle Ansprüche gegen Energy Media und/oder die Websitebetreiber, die auf Beeinträchtigungen und/oder Unterbrechungen zurückzuführen sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

24. Preise, Rabatte.

24.1 Die Preise, Rabatte etc. richten sich nach den jeweils gültigen Tariffdokumentationen von Energy Media oder des betreffenden Websitebetreibers.

24.2 Von Energy Media erbrachte Mediadienleistungen werden zu den jeweils gültigen Dienstleistungstarifen von Energy Media erbracht und separat verrechnet.

D. Event-Sponsoring im Besonderen.

25. Wirkung Vertragsschluss, Rücktrittsregelung.

25.1 Mit Abschluss eines Sponsoringvertrages für einen von Energy organisierten und durchgeführten Event sind die Veröffentlichungen auf den vereinbarten Werbemittelträgern fest gebucht und die Werbemittel können von Energy Media intern oder extern zu deren Herstellung in Auftrag gegeben werden.

25.2 Im Falle eines Rücktrittes des Sponsoringpartners bleibt die gesamte vereinbarte Sponsoring-Fee geschuldet (Konventionalstrafe).

26. Tarife.

Die Sponsoring-Fee richtet sich nach individueller Vereinbarung oder nach den publizierten Energy Sponsoring-Fees.

27. Zahlungstermine.

27.1 Ohne ausdrücklich anderweitige Vereinbarungen ist die Sponsoring-Fee für Veranstaltungen bei einjährigen Verträgen wie folgt gegen Rechnungsstellung zu leisten:

- 25% innert eines (1) Monats nach Unterzeichnung des Sponsoringvertrages;
- 50% jeweils bis zwei (2) Monate vor der Veranstaltung;
- 25% jeweils bis längstens einen (1) Monat nach Durchführung der Veranstaltung.

27.2 Bei mehrjährigen Verträgen ist die Sponsoring-Fee für Veranstaltungen ohne ausdrücklich anderweitige Vereinbarung wie folgt gegen Rechnungsstellung zu leisten:

- 25% jeweils bis vier (4) Monate vor der Veranstaltung;
- 50% jeweils bis zwei (2) Monate vor der Veranstaltung;
- 25% jeweils bis längstens einen (1) Monat nach Durchführung der Veranstaltung.

28. Anlieferung und Verwendung der Werbemittel.

28.1 Der Sponsor verpflichtet sich, Energy Media sein Logo bzw. die für die Herstellung der Werbemittel zu verwendende Marke auf erstes Verlangen und kostenlos in digitaler Form zur Verfügung zu stellen und räumt Energy Media kostenlos die zur vereinbarungsgemässen Nutzung des Logos/Marke notwendigen Nutzungsrechte ein.

28.2 Energy Media wird das Logo und/oder die Marke des Sponsors ohne dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht nutzen. Das gilt auch für die Gestaltung der Werbemittelträger. Energy Media wird in diesem Zusammenhang alles unterlassen, was dem Wert und Image der Marke des Sponsors abträglich sein könnte.

28.3 Die Nutzung des Logos und/oder der Marke von Energy Media bzw. Energy im Zusammenhang mit Produkten und/oder Dienstleistungen des Sponsors oder Dritten bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Energy Media.

28.4 Der Sponsor wie auch Energy Media verpflichten sich, nach Ablauf des Sponsoring-Engagements von jeder weiteren Nutzung der Logos und der Marken der je anderen Partei abzusehen. Davon ausgenommen ist lediglich das Recht, die Marke und das Logo zum Eigengebrauch in eigenen Dokumentationen/Medien zu nutzen und im Archiv zu halten.

29. Einsatz der Werbemittel.

29.1 Der Einsatz der Werbemittel sowie die Präsenz des Sponsors richten sich nach der jeweiligen Sponsoringkategorie und der schriftlichen Vereinbarung bzw. dem jeweiligen Leistungsverzeichnis.

29.2 Die Leistungsübersichten weisen insbesondere die Anzahl Schaltungen (Radiospots) und das Bruttomedia-Volumen (Medialeistungen in CHF je Medium) aus.

30. Interessenwahrung.

30.1 Energy Media, seine Hilfspersonen, Mitarbeiter wie auch die von Energy Media beigezogenen externen Fachkräfte werden alles unternehmen, um die Interessen von Sponsoren bestmöglich zu wahren.

30.2 Energy Media wird rund um die jeweilige Veranstaltung darauf verzichten, die Interessen von direkten Konkurrenten von Sponsoren zu fördern.

30.3 Die Ausstrahlung bezahlter Werbung ohne Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung auf den Energy Sender oder allfälliger weiterer mit Energy verbundenen Radiostationen ist hingegen jederzeit ohne Einschränkung zulässig.

30.4 Energy Media kann nicht gewährleisten und haftet nicht dafür, dass Dritte nicht in unerlaubter Weise den Namen der jeweiligen Veranstaltung benutzen und/oder im Umfeld der jeweiligen Veranstaltung im Verhältnis zum Sponsoringpartner nicht unerlaubt konkurrenzierend auftreten. Energy Media wird jedoch angemessene Anstrengungen unternehmen, um Missbräuche zu verhindern.

31. Abbruch/Absage eines Events.

31.1 Energy Media schliesst jede Haftung aus, sollte ein Event aus einem schwerwiegenden/wichtigen Grund abgebrochen resp. ganz abgesagt werden müssen. Darunter fallen insbesondere Fälle höherer Gewalt oder Handlungen Dritter, wie z.B. ein tödlicher Unfall eines Künstlers oder eines anderen Teilnehmers, Gewalttätigkeiten etc.

31.2 Unter höhere Gewalt fällt insbesondere auch eine Absage infolge der Auswirkungen des Coronavirus (ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits stattgefunden oder möglicherweise noch stattfindenden weiteren Ausbreitungswellen und unabhängig deren Vorhersehbarkeit) oder infolge einer ähnlichen künftigen

Krankheitswelle (Epidemie und/oder Pandemie). Als relevante Auswirkungen solcher Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere

- a. ein behördlich angeordnetes Verbot des Events;
- b. eine behördlich angeordnete Einschränkung oder Modifikation gegenüber dem geplanten Veranstaltungskonzept, insbesondere eine Limitierung der Zuschauerzahlen, wobei es im freien Ermessen von Energy Media bzw. des konkreten Veranstalters liegt, ob solche Einschränkungen oder Modifikationen zur Absage oder Durchführung im verkleinerten oder modifizierten Rahmen führt;
- c. eine bis 20 Tage vor der Durchführung des Events bestehende Unsicherheit darüber, ob der Event (wie geplant oder in verkleinerter/modifizierter Form) durchgeführt werden kann oder ob noch ein behördliches Verbot erlassen werden könnte.

31.3 Alle diese Ereignisse stellen eigenes Risiko des Sponsors dar und berechtigen in keinem Fall zu Forderungen des Sponsors gegenüber Energy Media oder zu Rückvergütungsansprüchen des Sponsors auf bereits geleistete Zahlungen an Energy Media.

31.4 Falls die Absage oder der Abbruch des Events auf ein Verschulden (inkl. Fahrlässigkeit) des Sponsors zurückzuführen ist, bleibt die gesamte vereinbarte Sponsoring-Fee geschuldet.

31.5 Im Falle eines Abbruchs oder Absage der Veranstaltung aus Gründen, die Energy Media zu vertreten hat, hat der Sponsor grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der gesamten bereits bezahlten Sponsoring-Fee des betreffenden Veranstaltungsjahres.

32. Haftung.

32.1 Der Sponsor haftet für sämtliche Schäden, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig durch seine Handlungen/Unterlassungen verursacht werden (z.B. Verletzung der Auflagen, Schädigung Dritter durch Installationen des Sponsors, widerrechtliche Inhalte von Texten/Angeboten und Handlungen im Zusammenhang mit der unter der Sponsoringvereinbarung erfolgten Integration von Angeboten, insbesondere Websites und Newsletter). Sollte Energy Media für solche Schäden haftbar gemacht werden, verpflichtet sich der Sponsor, Energy Media auf erstes Verlangen vollumfänglich schadlos zu halten (inkl. Anwaltskosten etc.).

32.2 Energy Media haftet nicht für den Erfolg der Sponsoraktivitäten des Sponsors.

32.3 Energy Media haftet im Übrigen gegenüber dem Sponsor in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von Energy Media für Hilfspersonen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In allen Fällen einer Haftung von Energy Media ist deren Haftung summenmässig auf die Rückzahlung der vom Sponsor im Zeitpunkt des Haftungsfalles bezahlten Sponsoring-Fee beschränkt. Weitere Ansprüche, insb. eine Haftung von Energy Media für entgangenen Gewinn, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

33. Selbständigkeit.

33.1 Der Sponsor und Energy Media erbringen ihre Leistungen unter dem Sponsoring-Engagement als voneinander unabhängige Parteien und bilden insbesondere keine einfache Gesellschaft oder ein anderes gesellschaftsrechtliches Verhältnis.

33.2 Der Sponsor und Energy Media sind nicht berechtigt, für die andere Partei Rechtshandlungen vorzunehmen, in deren Namen Rechtsgeschäfte abzuschliessen oder sie sonst rechtsgeschäftlich zu vertreten.

E. Promotionen und crossmediale Packages.

34. Definition.

Mit Promotionen und crossmedialen Packages wird eine Marketingmassnahme oder ein Paket von Marketingmassnahmen bezeichnet, das einen Teil des Dienstleistungs- und Produktangebotes eines Werbeauftraggebers zeitlich befristet auf besondere Art und Weise (Gewinnspiele, Verlosungen, redaktionelle Integrationen, etc.) auf einem oder mehreren Kanälen (Radiosender, Websites, Mobilesites, TV-Stationen, etc.) bewirbt (nachfolgend gemeinsam «Promotionen»).

35. Anlieferung der Werbemittel.

Ohne anderslautende Vereinbarung hat der Werbeauftraggeber die Werbemittel/Sendeunterlagen für Promotionen sowie neue Werbemittel und -motive innerhalb einer laufenden Kampagne in dem von Energy Media verlangten Format und bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem bestätigten Ausstrahlungs-/Veröffentlichungstermin auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

36. Preise.

Die Preise, Rabatte und weiteren Konditionen richten sich nach der jeweils gültigen Tarifdokumentation von Energy Media und Energy Schweiz, zuzüglich MwSt. Von Energy Media erbrachte Mediadienleistungen werden zu den jeweils gültigen **Dienstleistungstarifen** von Energy Media erbracht und separat verrechnet, zuzüglich MwSt.

37. Verweis.

Im Übrigen gelten für die Verwendung und den Einsatz der Werbemittel sowie betreffend Haftung und Selbständigkeit die Regelungen vorstehend zum Event-Sponsoring (Ziff. 28 bis 33).

F. TV-Werbung im Besonderen.

38. TV-Spots.

Der Werbeauftrag beinhaltet im Falle von TV-Werbung die Buchung und Ausstrahlung von Werbesendungen auf den von Energy Media vermarkteten TV-Sendern (nachfolgend gemeinsam «TV-Spots»), inkl. oder exkl. Erbringung von Mediadienleistungen.

39. Anlieferung der Werbemittel.

Ohne anderslautende Vereinbarung hat der Werbeauftraggeber die Werbemittel/Sendeunterlagen für TV-Spots sowie neue Werbemittel und -motive innerhalb einer laufenden Kampagne in dem von Energy Media verlangten Format und bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem bestätigten Ausstrahlungstermin auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

40. Rücktritt vom Vertrag.

40.1 In einzelnen begründeten Fällen kann Energy dem Werbeauftraggeber vor Beginn der Ausstrahlung nach eigenem Ermessen eine Rücktrittsmöglichkeit einräumen. Ein Rücktritts Antrag ist in jedem Falle schriftlich an Energy Media zu richten. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn und sobald Energy Media ihm ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

40.2 Gewährt Energy dem Werbeauftraggeber auf dessen Antrag hin einen Rücktritt vom Vertrag, schuldet der Werbeauftraggeber Energy in jedem Fall folgende Konventionalstrafen:

(i) Rücktritt bis 21 Arbeitstage vor Beginn der Verbreitung: 50% des Nettowertes der jeweiligen Produktion/Dienstleistung;

(ii) Rücktritt innerhalb der letzten 20 Arbeitstage vor Beginn der Verbreitung: Volle Entschädigung gemäss Vertrag, sofern die entsprechende Werbezeit nicht innerhalb von 8 Wochen nachgeholt werden kann.

40.3 Neben der Konventionalstrafe bleiben nicht annullierbare Drittkosten (z.B. Sprechergagen) in jedem Fall geschuldet.

40.4 Die in Werbeaufträgen vereinbarten oder die anwendbaren gesetzlichen Kündigungsbestimmungen von Verträgen bleiben neben dem von Energy in begründeten Einzelfällen gewährten Rücktritt vom Vertrag in jedem Fall anwendbar.

41. Umbuchungen.

41.1 Der Werbeauftraggeber kann bei Energy Media die Umbuchung verbindlich gebuchter TV-Spots beantragen. Ein Umbuchungsantrag hat spätestens 10 Arbeitstage vor der vereinbarten Ausstrahlung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und ist in jedem Fall nur dann möglich, wenn das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen aufrechterhalten bleibt, sich die Ausstrahlung des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert und Energy Media bzw. die gebuchten TV-Sender hinsichtlich der gewünschten neuen Ausstrahlungstermine über hinreichend freie Kapazitäten verfügen.

41.2 Energy Media kann einen Umbuchungsantrag jederzeit ablehnen.

42. Ausstrahlung, Programmänderungen.

42.1 Ein von Energy Media wirksam bestätigter Auftrag verpflichtet den jeweiligen TV-Sender zur vereinbarungsgemässen Ausstrahlung der Werbung, wobei der Auftrag grundsätzlich auch eine Festlegung hinsichtlich des Ausstrahlungszeitpunktes (Preisgruppe und Datum) vorsieht, letzteres vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen.

42.2 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, gilt die für den TV-Spot vereinbarte Sendezeit als Richtzeit und wird durch den jeweils gebuchten TV-Sender nach Möglichkeit eingehalten.

42.3 Kann die termingerechte Ausstrahlung des TV-Spots aus programmlichen Gründen, wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) oder von Energy Media oder dem jeweils gebuchten TV-Sender nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Ausstrahlung des TV-Spots von Energy Media auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen, Sendeplatz verlegt.

42.4 Dem Werbeauftraggeber wird eine solche Verschiebung mitgeteilt. Ist weder die Vorverlegung noch das Nachholen zu gleichen oder ähnlichen nach Möglichkeit gleichwertigen Bedingungen möglich, wird Energy Media dem Werbeauftraggeber nach eigenem Ermessen eine angemessene Preisreduktion gewähren. Weitergehende Ansprüche des Werbeauftraggebers sind ausgeschlossen.

42.5 Programmänderungen bleiben vorbehalten und berechtigen den Werbeauftraggeber nicht zu einer Preisreduktion oder anderen Ansprüchen. Der jeweils gebuchte TV-Sender ist insbesondere in der redaktionellen Gestaltung und in der Programmgestaltung frei.

43. Preise.

43.1 Die Preise, Rabatte und weiteren Konditionen richten sich nach der jeweils gültigen Tarifdokumentation von Energy Media oder des betreffenden TV-Senders.

43.2 Von Energy Media erbrachte Mediadienleistungen werden zu den jeweils gültigen Dienstleistungstarifen von Energy Media erbracht und separat verrechnet.

44. Agenturbestimmungen.

Für Agenturen gelten die Bestimmungen unter vorstehend Ziff. 4 und 11 analog auch für TV-Spots.

G. Werbung (Anzeigen) in Printmedien im Besonderen.

45. Anzeigenvertrag.

Der Werbeauftrag betreffend die Schaltung von Anzeigen und Inseraten beinhaltet die Herstellung und/oder Publikation von Inseraten, Werbebeilagen und Beiheftern (nachfolgend gemeinsam «Anzeigen») in den durch Energy Media vermarkteten Printmedien, inkl. oder exkl. Erbringung von Mediadienleistungen.

46. Anzeigendisposition, -änderung oder -sistierung.

46.1 Anzeigendisposition, -änderung oder -sistierung haben über disposition@energy.ch zu erfolgen.

46.2 Änderungen und Sistierungen sind bis zum Anzeigenannahmeschluss ohne Kostenfolge möglich. Unkosten für bereits bearbeitetes Druckmaterial werden in Rechnung gestellt.

46.3 Die von Energy Media oder einem beigezogenen Druckzentrum hergestellten Repro- und Lithounterlagen bleiben deren Eigentum.

46.4 Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art oder schlechter Telefaxqualität übernehmen weder Energy Media noch das jeweilige Printmedium eine Haftung.

46.5 Energy Media behält sich vor, Änderungen der Anzeigenhalte zu verlangen oder Anzeigen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

47. Verschiebungen, Termine, Platzierungen.

47.1 Energy Media behält sich grundsätzlich ein Verschiebungsrecht betreffend Erscheinungstermin und Platzierung einer Anzeige vor.

47.2 Energy Media kann Anzeigen insbesondere auch aus technischen Gründen ohne vorherige Benachrichtigung um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben, sofern und soweit die Anzeige aufgrund des Anzeigeninhaltes nicht zwingend termingebunden ist.

47.3 Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt kann die Veröffentlichung der Anzeige unterbleiben oder ohne vorherige Benachrichtigung verschoben werden.

47.4 Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, Platzierungsgarantien setzen eine ausdrückliche Vereinbarung voraus und sind mehrkostenpflichtig.

47.5 Allfällige Publikationen im Textteil oder im Umfeld der Anzeige, welche Interessen des Werbeauftraggebers verletzen, berechtigen zu keinerlei Ansprüchen gegenüber Energy Media oder dem betreffenden Printmedium.

48. Anlieferung, Anzeigengestaltung, Beanstandungen.

48.1 Ohne anderslautende Vereinbarung hat der Werbeauftraggeber die Werbemittel für Anzeigen als druckfertiges PDF-File und bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem bestätigten Veröffentlichungstermin auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

48.2 Anzeigen werden durch Energy Media entsprechend gekennzeichnet, wie z.B. «Anzeige». Bei redaktionell gestalteten

Anzeigen dürfen die Grundschrift, der Titel und das Logo des entsprechenden Publikationsorgans nicht benutzt werden.

48.3 Aufträge für Sonderformen wie Beilagen, Beihefter, Beikleber, Warenmuster etc. sind für Energy Media erst nach Vorlage eines Musters und dessen Genehmigung bindend.

48.4 Auf Anfrage können Probeabzüge für kommerzielle Anzeigen geliefert werden, sofern die Druckunterlagen mindestens 3 Tage vor Annahmeschluss eintreffen.

48.5 Der Werbeauftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, falschem oder unvollständigem Abdruck der Anzeigen Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige im maximalen Ausmass der Kosten der beanstandeten Anzeige. Jede weitergehende Haftung von Energy Media oder des betreffenden Printmediums wird ausdrücklich ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum geltend gemacht werden.

49. Preise.

49.1 Die Preise, Rabatte und weiteren Konditionen richten sich nach den jeweils gültigen Tarifdokumentationen von Energy Media oder des betreffenden Printmediums.

49.2 Von Energy Media erbrachte Mediadienleistungen werden zu den jeweils gültigen Dienstleistungstarifen von Energy Media erbracht und separat verrechnet.

50. Agenturbestimmungen.

Für Agenturen gelten die Bestimmungen unter vorstehend Ziff. 4 und 11 analog auch für Anzeigen.

51. Aufbewahrung von Druckdaten.

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet zwei Monate nach Erscheinen der Anzeige. Druckunterlagen werden nicht zurückgesandt.

52. Verantwortung/Rechte/Haftung.

Für den Inhalt einer Anzeige ist der Werbeauftraggeber allein verantwortlich. Es gelten ausdrücklich die Bestimmungen unter vorstehend Ziff. 7 und 9.

H. Schlussbestimmungen.

53. Eigenständigkeit.

Mit dem Abschluss eines Werbeauftrages bleiben die Parteien weiterhin rechtlich selbständig und eigenverantwortlich. Die Parteien sind daher auch je eigenständig für ihre Leistungen unter dem jeweiligen Werbeauftrag verantwortlich. Mit dem Abschluss eines Werbeauftrages gehen die Vertragsparteien keine gesellschaftsrechtliche Beziehung irgendeiner Art miteinander ein. Jegliche solidarische Haftung zwischen den Parteien im Innenverhältnis ist ausgeschlossen. Weder einer Partei noch den Mitgliedern ihrer Organe und ihren Mitarbeitern steht das Recht zu, im Namen und auf Rechnung der anderen Partei zu handeln. Insbesondere steht keiner Partei oder einer dieser Personen das Recht zu, Verpflichtungen zulasten der anderen Partei einzugehen oder Versprechungen und sonstige Erklärungen in deren Namen abzugeben.

54. Unwirksamkeit.

Sollten einzelne Regelungen dieser Werbebedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Das gilt entsprechend bei Lücken.

55. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

- 55.1 Für sämtliche mit Energy Media abgeschlossenen Werbeaufträge und mit Bezug auf die vorliegenden Werbebedingungen, die AGB, Tarife etc. gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Insbesondere auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 55.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Werbebedingungen, den AGB und sämtlichen mit Energy abgeschlossenen Werbeaufträgen ist am Sitz der Energy Schweiz AG. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.